

Niederschrift

**über die 24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 13.12.2017 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40
in 40721 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings Stadt Hilden

Ratsmitglieder

Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Jürgen Scholz	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD
Frau Marion Buschmann	CDU
Herr Michael Deprez	CDU
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fred Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Christopher Monheimius	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Frau Bettina Thimm	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis90/Die Grünen
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden
Herr Claus Munsch	Allianz für Hilden
Herr Yannick Hoppe	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP

Herr Thomas Remih	FDP
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Bernd Hoppe	AfD

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Frau Beigeordnete Rita Hoff	Stadt Hilden
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete	Stadt Hilden
Frau Geri Schwenger	Stadt Hilden
Herr Tobias Schlusche	Stadt Hilden
Herr Michael Witek	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Frau Anabela Barata	SPD
---------------------	-----

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen

- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 14-20 SV 01/085
 - 3.2 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden Stand November 2017
WP 14-20 SV 01/077
 - 3.3 Externe Ausschreibung der Stelle Kämmerer und Leiter Amt für Finanzservice
WP 14-20 SV 10/046

- 3.4 Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997
WP 14-20 SV 37/005
- 3.5 Glücksspielrechtliche Erlaubnisse für Spielhallen
WP 14-20 SV 32/021
- 3.6 Einführung der digitalen Gremienarbeit
WP 14-20 SV 01/084/1
- 4 Anträge
- 4.1 Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Wohneigentum
Antrag der AfD-Fraktion vom 21.6.2017
WP 14-20 SV 61/147
- 5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
- 5.1 Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Hilden:
Beschluss des Konzeptes als verbindliche Leitlinie bei Standortentscheidungen
WP 14-20 SV 61/148
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 263 für die Grundstücke Schützenstraße 41 und 43:
Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange
Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch
Offenlagebeschluss
WP 14-20 SV 61/154
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gabelung / Kirchhofstrasse:
1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
2. Satzungsbeschluss
WP 14-20 SV 61/166
- 5.4 2. Ausbauprogramm "barrierefreie Bushaltestellen"
WP 14-20 SV 66/088
- 5.5 Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens:
Projekt D3 Verfügungsfonds - Wiederbesetzung von Plätzen im Verfügungsfondsbeirat
WP 14-20 SV 61/160
- 5.6 Landesinitiative StadtUmland.NRW: Teilnahme der Stadt Hilden an der Kooperation "Zwischen Rhein und Wupper:zusammen - wachsen"
Verstetigung der Kooperation
WP 14-20 SV 61/161

- 5.7 Vorabbekanntmachung einer Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrs-
diensten nach 2019 an eine Gruppe von Verkehrsunternehmen
WP 14-20 SV 61/162
- 5.8 Sternenkinderfeld
WP 14-20 SV 68/042
- 6 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6.1 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
WP 14-20 SV 14/027
- 7 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses
- 7.1 Bedarfsgerechter Ausbau der OGS, Einrichtung von zwei neuen Gruppen zum
Schuljahr 2018/2019
WP 14-20 SV 51/167
- 8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 8.1 Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2015
WP 14-20 SV 14/031
- 8.2 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven
Auszahlungen für die Zeit vom 21.08.2017 bis 31.10.2017
WP 14-20 SV 20/086
- 8.3 Freiwilliger Zuschuss: Carnevals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Kar-
neval 2017/2018 und Rosenmontagszug 2018
WP 14-20 SV 01/088
- 8.4 Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Freizeitgemeinschaft Behinderte
und Nichtbehinderte e.V., Ausblick auf mögliche Entwicklungen der Vertragsge-
staltung
WP 14-20 SV 50/099
- 8.5 Erhöhung der Nutzungsgebühren der Übergangsheime für Asylbewerber und
Flüchtlinge der Stadt Hilden
7. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die
Übergangsheime der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 50/104
- 8.6 1. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013
WP 14-20 SV 68/033
- 8.7 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2017 zur Satzung über die Entsorgung des Inhal-
tes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 60/045

- 8.8 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2018 und 21. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
WP 14-20 SV 68/036
- 8.9 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 25.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 68/040
- 8.10 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2018 und 12. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008
WP 14-20 SV 68/037
- 8.11 Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden
WP 14-20 SV 60/044
- 8.12 Änderung der Schul-und Gebührensatzung der Musikschule
WP 14-20 SV 41/057
- 8.13 Erhebung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte
WP 14-20 SV 32/020
- 8.14 Jahresabschluss 2016
WP 14-20 SV 20/082
- 8.15 Haushaltsplan-Entwurf 2018
WP 14-20 SV 20/087
- 9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Bürgermeisterin Alkenings teilte mit, dass der Karnevalsprinz mit Gefolge an dieser Ratssitzung teilnehmen wird. Sie schlug vor, den TOP 8.3 „Freiwilliger Zuschuss: Carnevals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2017/2018 und Rosenmontagszug 2018“ vorzuziehen und vor TOP 2 zu beraten. Dies traf auf allgemeine Zustimmung.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Es erklärten sich folgende Mitglieder des Rates für befangen:

Zu 5.2: Rm. Toska/ Bündnis 90/Die Grünen

Zu 8.3: Rm. Deprez/ CDU

Zu 8.4: Rm. Kittel/ BA

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Allgemeine Ratsangelegenheiten

3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

WP 14-20 SV
01/085

Die FDP-Fraktion verlas zwei Umbesetzungsanträge für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie den Paten- und Partnerschaftsausschuss.

Die Fraktion Allianz für Hilden ergänzte ihren Antrag auf Umbesetzung um eine Änderung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet

a) auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in den

Jugendhilfeausschuss

als stellv. stimmbere. Mitglied für Annegret Gronemeyer (sB):
(anstelle von Helga Achterwinter (sB))

Marianne Münnich

Aufsichtsrat Bildung³ gGmbH

als stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von Helga Achterwinter (sB))

Annegret Gronemeyer (sB)

als stellv. stimmbere. Mitglied für Annegret Gronemeyer (sB):
(anstelle von Annegret Gronemeyer (sB))

Marianne Münnich

b) auf Antrag der Fraktion Allianz für Hilden in den

Sozialausschuss

als 2. stellv. stimmberechtigtes Mitglied für Heike Limbart (sB): Regina Brödenfeld (sB)
(anstelle von Heike Richarz (sB))

als stellv. beratendes Mitglied für Franz-Josef Verhalen (sB): Regina Brödenfeld (sB)
(anstelle von Heike Richarz (sB))

Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

als 1. stellv. stimmberechtigtes Mitglied für Roland Krüger (sB): Franz-Josef Verhalen (sB)
(anstelle von Friedhelm Burchartz)

c) auf Antrag der SPD-Fraktion in den

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

als stimmberechtigtes Mitglied: Kimberly Bauer (sB)
(anstelle von Michael Altieri (sB))

Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied für Frank Sondermann (sB): Kimberly Bauer (sB)
(anstelle von Michael Altieri (sB))

d) auf Antrag der FDP-Fraktion in den

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

als stimmberechtigtes Mitglied: Malte Jordan (sB)
(anstelle von Yannick Hoppe)

Paten- und Partnerschaftsausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied: Dörthe Dylewski (sB)
(anstelle von Fabian Reich(sB))

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3.2 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden
Stand November 2017

WP 14-20 SV
01/077

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	WP 14-20 SV 01/059/1 Antrag der FDP - Papierlosen Stadtrat verwirklichen am 22.03.2017	Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat der Stadt in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause ein Konzept zur Einführung der papierlosen, elektronischen Gremienarbeit auf Basis der Varianten 1, 2 und 3 zur Entscheidung vorzulegen.	Die Umsetzung erfolgte mit Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 01/084 im Haupt- und Finanzausschuss (27.09.17) und Rat (11.10.17).

	WP 14-20 SV 01/059/1 Antrag der FDP - Papierlosen Stadtrat verwirklichen am 22.03.2017	Rm. Bartel/ Grüne regte für die nächsten Monate eine Informationsveranstaltung an, um eventuell vorhandene Ängste zu nehmen und die erforderliche breite Mehrheit für den Einsatz dieser Technik gewinnen zu können.	Am 29.06.17 fand eine Informationsveranstaltung für Gremienmitglieder zum Thema Mandatos (Session) statt.
	WP 14-20 SV 01/084 Einführung der digitalen Gremienarbeit am 11.10.2017	Die Fraktionen stellten diverse Fragen und gaben einige Anregungen für die weitere Beratung, die es seitens der Verwaltung zu klären gilt. Eine Beschlussfassung soll in der Ratssitzung am 13.12.2017 erfolgen.	In der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 01/084/1 der Ratssitzung am 13.12.2017 (Zustellung zeitgleich mit dieser SV) werden Antworten bzw. Erläuterungen zu den Fragen und Anregungen gegeben.

3.3 Externe Ausschreibung der Stelle Kämmerer und Leiter Amt für Finanzservice

WP 14-20 SV
10/046

Zur Beratung verließ der Kämmerer den Raum.

Auf Nachfrage von Rm. Bommermann/ AfD erläuterte der Personaldezernent, dass die Kosten für die Beauftragung durch ein Personalberatungsunternehmen im Haushaltsplanentwurf 2018 i. H. v. 47.000 € veranschlagt sind.

Rm. Bartel/ Grüne erklärte, dass seine Fraktion die Besetzung mit einem/ einer Laufbahnbeamten/in anstelle eines Beigeordneten sowie die Öffnung für interne Bewerber/innen begrüße.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt der vorgeschlagenen externen Ausschreibung der Stelle des Kämmerers/der Kämmerin und Leitung des Amtes für Finanzservice zu. Die Stelle wird für Laufbahnbewerber/innen und Beschäftigte ausgeschrieben. Das Auswahlverfahren wird durch ein Personalberatungsunternehmen begleitet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung der Bürgermeisterin.

3.4 Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997

WP 14-20 SV
37/005

Im Beschlussvorschlag wurde auf Grund eines Schreibfehlers ein falsches Datum der derzeit geltenden Fassung der Vereinbarung genannt („01.10.2014“). Die einzige bestehende Fassung ist die vom 01.01.2004. Die Erläuterungen und die Anlage der Sitzungsvorlage weisen das richtige Datum auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997 in der seit dem 01.10.2014 geltenden Fassung (Anlage zur Sitzungsvorlage) zu.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

3.5 Glücksspielrechtliche Erlaubnisse für Spielhallen

WP 14-20 SV
32/021

Auf Nachfrage von Rm. Munsch/ Allianz erläuterte Ordnungsdezernent Danscheidt die Einzelfallentscheidungen bezüglich der Spielhallenobjekte Kurt-Kappel-Straße und Schwanenstraße.

Rm. Bommermann/ AfD erkundigte sich nach den zukünftigen finanziellen Auswirkungen des in der Sitzungsvorlage geschilderten Vorgehens bezüglich der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer.

Ordnungsdezernent Danscheidt führte aus, dass diese schwer einzuschätzen seien. Es gebe im Ergebnis zwar weniger Geräte, es könne jedoch sein, dass dafür an den übrigen Geräten mehr gespielt wird.

Kämmerer Klausgrete ergänzte, dass die Vergnügungssteuer im Haushaltsplanentwurf 2018 unter Berücksichtigung der bisher bekannten Abschmelzungsprojekte und der bereits beschlossenen Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 5 % auf 5,5 % des Spieleinsatzes berechnet worden sei.

Der Rat der Stadt Hilden nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

3.6 Einführung der digitalen Gremienarbeit

WP 14-20 SV
01/084/1

Nach regem Austausch zwischen den Fraktionen und der Verwaltung über die unterschiedlichen Ansichten, Erwartungen und noch offenen Fragen, beantragte Rm. Joseph/ FDP eine Unterbrechung der Sitzung, damit sich die Fraktionen über einen konsensfähigen Beschlussvorschlag verständigen können. Dieser Antrag wurde von den Mitgliedern des Rates einstimmig angenommen.

Nach einer Sitzungsunterbrechung von 18.10 Uhr bis 18.30 Uhr verlas Bürgermeisterin Alkenings einen zwischen den Fraktionen abgestimmten Beschlussvorschlag. Nach einvernehmlichen Änderungen an diesem herrschte Einigkeit, dass über den angepassten und nachfolgend abgedruckten Beschlussvorschlag abgestimmt werden könne. Die Fraktion Bürgeraktion kündigte an, dass sie sich enthalten werde, weil Beratungsbedarf mit den sachkundigen Bürgern bestehe.

Nicht im Beschlussvorschlag benannt, aber im Rahmen der Diskussion besprochen wurde, dass

- die Zuschüsse für Tablets an die Fraktionen gezahlt werden und die Tablets in das Eigentum der Fraktionen übergehen
- im Rahmen der Haushaltsplanberatungen ein pauschaler Zuschussbetrag pro Tablet festgelegt wird
- den Fraktionen maximal für die Anzahl der eigenen Gremienmitglieder Zuschüsse gezahlt werden
- die Fraktionen der Verwaltung ihren Bedarf an Tablets für die Sammelbestellung melden

- im Rahmen der Sammelbestellung durch die Verwaltung zwei Gerätetypen (Betriebssystem iOS oder Android) angeboten werden
- Nachbestellungen von Tablets für einzelne Fraktionen nicht als Sammelbestellung durch die Verwaltung, sondern jeweils durch die Fraktionen erfolgen
- die Gremienmitglieder auch eigene Tablets mit den Betriebssystemen iOS oder Android nutzen können, die nicht durch die Stadt bezuschusst werden. Die Verwaltung informiert auf Nachfrage über die aktuell benötigten Gerätevoraussetzungen.
- es keine Doppelbezuschung für Gremienmitglieder geben soll, die bereits über die Mitgliedschaft zu einem anderen, digital arbeitenden Gremium (z. B. Kreistag, Aufsichtsrat) ein Tablet gestellt bekommen haben
- eine Nutzungsvereinbarung zwischen Verwaltung und Gremienmitgliedern geschlossen wird
- den Nutzern der digitalen Gremienarbeit seitens der Verwaltung Schulungen angeboten werden
- zunächst bis Ende der laufenden Wahlperiode im Jahr 2020 die Möglichkeit bestehen soll, auf Wunsch die Unterlagen in Papierform zu erhalten.

Aus der Diskussion ergaben sich folgende Arbeitsaufträge:

- Die Verwaltung soll Kontakt zu den Verbänden und Institutionen aufnehmen, die beratende Mitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit in Gremien entsenden, um deren Einbindung in die digitale Gremienarbeit abzustimmen.
- Die Verwaltung soll den Fraktionen eine Nutzungsvereinbarung als Muster zur Verfügung stellen, die die Fraktionen mit den von ihnen entsandten Gremienmitgliedern abschließen bzw. nach ihren Vorstellungen abändern können.
- Die Verwaltung soll die entstehenden Zuschusskosten darstellen, wenn
 - nur Ratsmitglieder bzw.
 - Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen einen Zuschuss erhalten.

Geänderter Beschlussvorschlag nach Sitzungsunterbrechung:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Einführung der digitalen Gremienarbeit.

Die Zustellung von Papier ist möglich, schließt aber die Finanzierung von Endgeräten über städtische Mittel aus.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA und ohne Beteiligung der Bürgermeisterin

4 Anträge

4.1	Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Wohneigentum Antrag der AfD-Fraktion vom 21.6.2017	WP 14-20 SV 61/147
-----	--	-----------------------

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im ~~Stadtentwicklungsausschuss~~ *Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss (geändert durch die Stadtverwaltung)* beschließen:
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, ein Konzept zur Förderung von Wohneigentum zu erstellen und konkrete Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 2 Ja-Stimmen der AfD

und kritisiert den damit verbundenen Kaufkraftzufluss der umliegenden Gemeinden. In Folge dessen sollte das EHK der Stadt Hilden nun aus Sicht der Stadt Langenfeld eher Handlungsempfehlungen zum Abbau von offensichtlichen Überkapazitäten entwickeln. Für eine weitere Vergrößerung der Verkaufsflächen sei selbst im Falle eines Bevölkerungswachstums keinerlei Raum.

Die Stadt Hilden ist erfreut über die leistungsstarke Positionierung ihres Einzelhandel, hat gleichwohl Verständnis für die „Sorge“ der Nachbarkommunen hinsichtlich der Zentralität von > 1,3. Im Hinblick auf die Fortentwicklung des Einzelhandels kann es jedoch nicht das Ziel der Stadt Hilden sein, Einzelhandel abzubauen, um eine Senkung der Zentralität herbeizuführen. Vielmehr wird eine Erhaltung des Status quo angestrebt, der durch eine konzentrierte Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt und nur marginale sortimentsbezogene Entwicklungsspielräume gekennzeichnet wird. Wie im vorangegangenen Punkt erläutert, weist Hilden aufgrund des Sortiments „Möbel“ eine überdurchschnittliche Zentralitätsziffer auf. Würde man dieses Sortiment aus der Berechnung heraus nehmen, so würde sich die Zentralität von Hilden im normalen Rahmen bewegen.

Im Vergleich mit den Inhalten des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Langenfeld werden in der Hildener Innenstadt aber keine konkreten Ansiedlungen verfolgt. Die Kennzeichnung der Potenzialflächen zeigt Standorte auf, die zukünftig – nach einer vorhabenbezogenen städtebaulichen Einzelfallprüfung – ggf. für Einzelhandelsentwicklungen in Betracht kommen können.

- In der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde der Zwischenbericht noch als Folienpräsentation dargestellt. Die Stadt Langenfeld merkte in Ihrem Schreiben an, dass dies keine geeignete Ausführung darstelle, da sich dabei nicht alle Inhalte direkt erschließen würden.

Die Präsentation wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung versandt. Mit Vorliegen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts in Gutachtenform (Endbericht) erfolgte eine erneute Beteiligung der Nachbarkommunen. Damit ist dieser Hinweis hinfällig.

- Zuletzt schrieb der Vertreter der Stadt Langenfeld, dass die Abgrenzungen des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt und des Nahversorgungszentrums Nord nicht eindeutig sei. Zudem sei die Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches Ost als schützenswerter Bereich aus fachlicher Sicht nur schwer nachvollziehbar.

Im Gutachten Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts der Stadt Hilden wird die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt (gestrichelte Linie) dargestellt, die Kennzeichnung der Abgrenzung aus dem Jahr 2005 (durchgezogene Linie) entfällt. Die Legendendarstellung für das Nahversorgungszentrum Nord war in der Folienpräsentation tatsächlich irreführend und wurde für den Endbericht angepasst.

[Erläuterung: Die gestrichelte rote Linie stellt die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs dar, die blaue Schraffierung eine Fläche, die einer städtebaulichen Umstrukturierung gewidmet werden kann.]

Auch für das Nahversorgungszentrum Ost erfolgt im Gutachten Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts der Stadt Hilden eine Kommentierung der Abgrenzung bzw. eine Empfehlung der Fortentwicklung.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben vom 09.03.2017 von der Stadt Langenfeld:

- In diesem Schreiben wird auf die ausführliche vorangegangene Stellungnahme mit der Bitte verwiesen, diese in die abschließende politische Beratung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts der Stadt Hilden einzubringen.

Dieser Bitte ist die Stadt Hilden in Punkt 1.1 nachgekommen.

1.3 Schreiben vom 25.08.2017 von der Stadt Solingen:

- Die Stadt Solingen befürwortet die turnusmäßige Überarbeitung kommunaler Einzelhandelskonzepte, jedoch werden in diesem Schreiben auch Befürchtungen geäußert. Es wird eingangs erläutert, dass unter Berücksichtigung der bereits hohen Attraktivität des Einzelhandelsstandortes Hilden und dem hohen Kaufkraftzufluss, die in dem Endbericht zusätzlich aufgezeigten verkaufsflächenbezogenen Erweiterungsspielräume überschätzt würden.

Richtig ist, dass bei der modellhaften Berechnung der Verkaufsflächenentwicklungsspielräume bis 2030 moderate und im Vergleich zur aktuellen Leistungsfähigkeit des Einzelhandelsstandorts tendenziell unterdurchschnittliche Flächenproduktivitäten angesetzt wurden. Dies ist damit zu begründen, dass die Gutachter derzeit weder Angebotsdefizite in der Stadt Hilden erkannt haben, noch konkrete und leistungsfähige Einzelhandelsvorhaben projiziert sind, die mit einer bestimmten Flächenproduktivität bewertet werden könnten. Dies wird auf Seite 35 des Gutachtens ausdrücklich als Annahme der Berechnung unterstellt. Vielmehr zeugen die errechneten Entwicklungsspielräume bis maximal 3.160 m² Verkaufsfläche von der Annahme einer tendenziell (betriebsbezogen) kleinteiligen, arrondierenden Entwicklung ohne leistungsstarke Magnetbetriebe, z. B. in den derzeit leerstehenden Ladeneinheiten der innerstädtischen Randbereiche. Die moderaten Flächenproduktivitäten orientieren sich zudem an der derzeitigen Zentralität und dem Niveau der Kaufkraftzuflüsse nach Hilden. Diese Werte werden zukünftig, insbesondere unter der Annahme einer kleinteiligen Entwicklung, nicht proportional zu einer möglichen Angebotsausweitung erhöht werden können, sondern vielmehr ist eine Veränderung der stadtinternen Kaufkraftbewegungen zu erwarten.

- Klärungsbedarf ergäbe sich aus Sicht der Stadt Solingen zudem hinsichtlich der Herleitung der aktuellen Kaufkraftbindungsquoten, die augenscheinlich in Teilen für Hilden zu niedrig eingeschätzt wurden. Anlass für diese Vermutung bieten dabei die aufgeführten Bindungsquoten, welche deutlich von den Ergebnissen der telefonischen Haushaltsbefragung abweichen würden.

Die auf Seite 35 dargestellten warengruppenspezifischen Kaufkraftbindungsquoten stehen im engen Zusammenhang mit den Umsatz- und Kaufkraftberechnungen für den Einzelhandelsstandort Hilden. Die Bürgerbefragung zum Einkaufsverhalten bildet eine wichtige Informationsgrundlage für diese Bewertungen. Jedoch ist die Frage nach dem bevorzugten Einkaufsort für die verschiedenen Sortimente nicht direkt in die Berechnung der warengruppenspezifischen Kaufkraftbindungen zu überführen. Dies begründet sich mit dem spezifischen Antwortverhalten der Bewohnerschaft, sodass häufige oder zuletzt aufgesuchte Einkaufsorte tendenziell überproportional genannt werden. Auch beeinflussen Magnetbetriebe einer Einzelhandelsbranche, die an einem prominenten Standort platziert sind oder häufig Werbung betreiben, die Angaben der Bürger. Zudem werden die „bevorzugten“ und nicht alle Einkaufsorte abgefragt, und es erfolgt eine Gewichtung in Bezug auf die ausgegebenen Beträge. Der Anteil der Hildener Bewohnerschaft, der sich bevorzugt an einem Einkaufsstandort versorgt, ist somit nicht gleichzusetzen mit dem Kaufkraftanteil, der an diesem Ort ausgegeben wird.

- Darauf folgend wird die Verkleinerung des zentralen Versorgungsbereiches als sinnvoll empfunden, die zusätzlich ausgewiesenen Potentialflächen als zukünftige Entwick-

lungsspielräume aber in Zweifel gezogen. Es sei aus Sicht der Stadt Solingen in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass zukünftige, großflächige Ansiedlungsvorhaben in diesen Potentialbereichen laut aufgeführter Bewertungsmatrix ohne Einzelfallprüfung möglich wären.

Auf Seite 57 des Gutachtens sind für die potenziellen Einzelhandelsentwicklungsflächen drei grundsätzliche Annahmen gesetzt worden: Weder ist eine konkrete Planung vorgesehen (1.), noch wird ein Angebotsdefizit in der Hildener Innenstadt erkannt, das in einer konkreten Entwicklungsempfehlung resultiert (2.), und eine Entwicklung soll grundsätzlich an eine Einzelfallprüfung der städtebaulichen Auswirkungen gebunden werden (3.). Eine solche Prüfung ist nie auf die Gemarkung der Standortkommune zu begrenzen, sondern die Auswahl des Untersuchungsgebiets hat sich stets an der voraussichtlichen Ausstrahlung des geplanten Vorhabens und der Wettbewerbssituation zu orientieren. Die Annahme der Stadt Solingen, dass Einzelhandelsansiedlungen und -erweiterungen ohne Einzelfallprüfung möglich wären, ist demnach nicht zutreffend und deckt sich keinesfalls mit dem vom Gutachter vorgeschlagenen Vorgehen.

- Anschließend wird die gutachterlich befürwortete Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Ost, trotz des geringen Einwohnerpotentials im zugehörigen Einzugsgebiet, kritisiert. Dabei werden auftretende Tragfähigkeitsdefizite von Einzelhandelsstandorten in Solingen Ohligs wie auch in integrierten, wohnortnahen Nahversorgungsstandorten der Stadt Solingen befürchtet.

Die Zentrenentwicklung in Hilden sowie die Sicherung der Nahversorgung sind zwei übergeordnete Ziele der Hildener Einzelhandelsentwicklung. In dem betreffenden Stadtteil ist dem Nahversorgungszentrum Ost dahingehend eine besondere Bedeutung beizumessen. Vor dem Hintergrund eines durch die Stadt Hilden vor einigen Jahren erkannten Versorgungsdefizits ist der heute als Nahversorgungszentrum qualifizierte Einzelhandelsstandort das Ergebnis einer geplanten Entwicklung. Um die Funktionsfähigkeit des Standorts zu stabilisieren und maßstäblich (vgl. Ansiedlungsleitlinien auf Seite 100) auszubauen, sind aus Sicht des Gutachters Tragfähigkeitsdefizite an anderen, nicht schützenswerten Einzelhandelsstandorten in Kauf zu nehmen.

Die Befürchtung der Stadt Solingen, dass damit eine Gefährdung des Stadtteilzentrums Ohligs sowie integrierter wohnortnaher Nahversorgungsstandorte in Solingen akzeptiert würden, lässt sich jedoch entkräften, da die Entwicklungsempfehlung ausdrücklich an die Bewertung gebunden ist, dass eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche und der wohnortnahen Versorgung auszuschließen ist. Auch hier gilt (vgl. 3. vorheriger Punkt Abhandlung), dass die Überprüfung dieser Auswirkungen selbstverständlich nicht nur auf das Hildener Stadtgebiet zu konzentrieren ist.

- Abschließend wird darum gebeten, detaillierte Erläuterungen zu diesem Abwägungsprozess zu erhalten und auch weiterhin bei einer interkommunalen Abstimmung zukünftiger Vorhaben einbezogen zu werden.

Auch zukünftig wird die Stadt Hilden die Nachbarkommunen in Bauleitplanverfahren zur Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsvorhaben sachgerecht beteiligen. Die Sitzungsvorlage wird nach Ratsbeschluss mit dem Abstimmungsergebnis den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zugesandt.

Die Hinweise der Stadt Solingen werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Hilden (Stand: Juni 2017) als verbindliche Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung in Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Nein-Stimmen der BA

5.2	Bebauungsplan Nr. 263 für die Grundstücke Schützenstraße 41 und 43: Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/154
-----	---	-----------------------

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm. Toska/ Grüne wegen Befangenheit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten, bebauungsplan- und umweltrelevanten Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

1.1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 32 – Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.11.2016

Das Dezernat 32 ist nicht TöB i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB.
Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (KBD), Schreiben vom 17.11.2016

Keine Hinweise auf Kampfmittel aus der Luftbildauswertung.
Hinweise zum Umgang mit Kampfmittelfunden bei Bauarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zum Umgang bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan wird gefolgt.

1.3. Unitymedia, Schreiben vom 22.11.2016

Keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.4. Stadtwerke Hilden, Schreiben vom 30.11.2016

Keine Bedenken, wenn die Grunddienstbarkeit der Versorgungsleitungen im Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan sind für den privaten Erschließungsweg Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.

1.5. Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 06.12.2016

Hinweis auf die Sicherstellung der Anliefer- und Betriebsverkehre des bestehenden, benachbarten Handwerksbetriebs an der Uhlandstraße 26 sowie der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze für die geplante Wohnbebauung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Stellplätze für die geplanten Wohnungen werden auf den privaten Grundstücken untergebracht. Demnach ist in angemessener Anzahl für das Mehrfamilienhaus eine Tiefgarage geplant. Für die Einfamilienhäuser ist je geplante Wohneinheit eine Garage zzgl. vorgelagerter Stellplatz auf dem privaten Grund vorgesehen. Ein Zugriff auf das private Grundstück des bestehenden Handwerksbetriebes erfolgt somit nicht. Mit der Zurverfügungstellung der erforderlichen Stellplätze auf den privaten Grundstücken wird bereits dem Belang ausreichend Rechnung getragen.

Mit der heranrückenden Wohnbebauung werden darüber hinaus durch den Bebauungsplan keine wesentlichen immissionsrechtlichen Einschränkungen (z.B. aus Lärm) für den Betrieb vorbereitet.

1.6. Kreis Mettmann, Schreiben vom 09.12.2016

1. Untere Wasserbehörde:

Bei Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Regenwasserkanalisation ist die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

2. Untere Immissionsschutzbehörde:

Keine Bedenken.

3. Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Keine Bedenken.

Altlasten

Keine Bedenken.

4. Kreisgesundheitsamt:

Hinweis auf die bestehende Lärmbelastung aus Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie die Zugrundelegung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bei der Bauleitplanung und bei Überschreitung der Werte entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18005, DIN 4109 bzw. VDI 2719 in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung des Beirates, des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung (ULAN) sowie des Kreisausschusses ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/Eingriffsregelung/Artenschutz

Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird bei Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Artenschutz

Der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung sind nicht beeinträchtigt.

6. Planungsrecht

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur weiteren Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird vor Umsetzung des Bebauungsplanes gefolgt. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz NRW enthalten. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung wird die Anregung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
- zu 2 Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.
- zu 3 Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.
- zu 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und dabei die Einwirkungen aus dem Schienen- und Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet untersucht. Die Ergebnisse und die damit verbundenen, erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- zu 5 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.
- zu 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.7. BUND – Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Schreiben vom 12.12.2016

- 1.Hinweis auf artenschutzrechtlich irrelevante Aussagen im Einleitungskapitel der Artenschutzprüfung und diesbezüglich fehlender Quellenangaben.
- 2.Hinweis auf Eingriff in bestehende Grünstrukturen durch die Umsetzung des Bebauungsplans, um geplante Rodungs- und Abbrucharbeit vorgezogen durchführen zu können.
- 3.Hinweis auf eine unzureichende Artenschutzprüfung. Anregung auf eine Untersuchung über mindestens eine Vegetationsperiode mit mehreren Ortsbegehungen von Frühling bis Herbst sowie von Detektionen auf das Vorkommen von Fledermäusen.
- 4.Hinweis auf nicht erfolgte Fortschreibung der Artenschutzprüfung nach der Bürgeranhörung. Hinweis auf gesichtete Arten im Plangebiet, wie z.B. Fledermäuse, Falken, Sperber und Bussarde, auf bestehende Bäume mit möglichen Lebensräumen sowie des Vorkommens von Kleintieren im Plangebiet als Nahrungsangebot für Greifvögel und eines damit verbundenen Eingriffs in Nahrungshabitate.
- 5.Hinweis auf Unterlassung von Abbruch- und Rodungsarbeiten bis zur geplanten Begehung des Stadtentwicklungsausschusses im Frühling 2017.
- 6.Hinweis auf den vegetativen Realbestand der bestehenden Gartenflächen sowie auf den ehemaligen Lebensraum für Rehe im Plangebiet.
- 7.Hinweis auf Gefährdung der lokalen Populationen vorgefundener Allerweltsarten und eines unzureichenden Ausgleichs durch Neupflanzungen. Hinweis auf eine zunehmende Versiegelung im gesamten Stadtteil und der zunehmenden Einschränkung der Allerweltsarten.
- 8.Hinweis auf Beachtung des Entwurfes der „Interessengemeinschaft Schützenstraße“ sowie der Beachtung einer Planungsalternative mit straßenbegleitender Bebauung ohne Zugriff der hinteren Gartenflächen.
- 9.Hinweis auf den möglichen Erhalt eines bestehenden Zusammenhangs der Gartenbereiche im gesamten Baublock mit Teichen und sonstigen Lebensbereichen, wenn lediglich eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen und das Hinterland als Wohngarten erhalten bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

- zu 1 Ziel des ersten Kapitels der Artenschutzprüfung (ASP) ist es, den Anlass der durchgeführten ASP zu erläutern. Dieser Anlass ist das planerische Ziel der Stadt Hilden, der hohen Wohnraumnachfrage in Hilden mit der Nachverdichtung als Innenentwick-

lungsmaßnahme entgegen zu kommen und der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB vorzuziehen.

- zu 2 Mit den vorgezogenen Abbruch- und Rodungsarbeiten wird die Erforderlichkeit der durchgeführten ASP begründet, da mit der Umsetzung des Bebauungsplanes die teilweise Baufeldfreimachung des Plangebietes notwendig wird. Der Abriss der baulichen Anlagen und die Rodung der Gehölzbestände können im Vorfeld, also vor der baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können, wurde die Artenschutzprüfung erstellt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.
- zu 3 Der Untersuchungsumfang sowie die Ergebnisse der Artenschutzprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Mettmann abgestimmt (siehe diesbezügliche Stellungnahme). Aufgrund der lokalen Strukturen kann ein populationsgefährdender Eingriff in die Habitatstrukturen etwaiger planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Eine Veranlassung zur weiterführenden Untersuchung über mindestens eine Vegetationsperiode oder einer Artenschutzprüfung der Stufe II besteht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Kap. 2.2.2 Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz)) somit nicht. Darüber hinaus wurde dennoch eine ergänzende Ortsbegehung im Frühjahr 2017 durchgeführt und es konnten damit die Erkenntnisse der Erstbegehung bestätigt werden. Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden der Gebäude- sowie Gehölzbestand auf etwaige Brutplätze von Vögeln und Fledermäusen untersucht. Ein Vorkommen von Brut- und Aufzuchthabitaten planungsrelevanter Arten im Plangebiet konnte im Zuge der Artenschutzprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.
- zu 4 Die Beteiligungsunterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligungsunterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind inhaltsgleich. Eine Fortschreibung der Planinhalte und Fachgutachten zwischen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist im Sinne des Baugesetzbuches nicht zwingend notwendig. Die Fortschreibung erfolgte nach der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung bzw. vor der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise aus der Bürgeranhörung auf Vorkommen etwaiger planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen einer ergänzenden Ortsbegehung im Frühjahr 2017 geprüft. Wie in der ASP aufgeführt, wurden nach intensiver Untersuchung keine Anzeichen auf Brut- oder Nistplätze in Gehölz- oder Gebäudestrukturen durch Fledermäuse festgestellt bzw. Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten gesichtet. Eine Nutzung des Plangebietes als Teilfläche eines Nahrungshabitats von vermeintlich gesichteten Greifvögeln ist nicht in Gänze auszuschließen, aufgrund der Struktur und der Flächengröße wird mit einer Überplanung jedoch kein Verbotstatbestand gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet. Zudem bestehen für die genannten Arten außerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Hilden ausgedehnte und geschützte Freibereiche als Nahrungshabitat. Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie Brut- und Aufzuchthabitaten planungsrelevanter Arten konnte im Rahmen der ASP mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- zu 5 Ein Abbruch der baulichen Anlagen bzw. die Rodung der Gehölzbestände ist bislang nicht erfolgt. Die Abriss- bzw. Rodungsarbeiten sind im Vorfeld bei der Stadt zu beantragen und es greift die Baumschutzsatzung der Stadt Hilden. Der Stadtentwicklungsausschuss konnte sich im Rahmen der Ortsbegehung am 01.02.2017 ein umfassendes Bild von der Bestandssituation machen.
- zu 6 Die rückwärtigen Flächen des Plangebietes stellen sich derzeit als Wohngarten mit Ziergehölzen und Rasenfläche dar. Die Umgebung des innerstädtischen Plangebietes ist als anthropogen überformt zu beschreiben, sodass Brut- oder Aufzuchthabitate oder Wanderkorridore planungsrelevanter Arten auch für das Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Eine ehemalige Nutzung des Wohngartens als Zuchtgehege für Rehe oder andere Nutztiere gibt keine Hinweise auf Fortpflanzungsstrukturen für planungsrelevante Arten im heutigen Realbestand des Plangebietes.
- zu 7 Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine wohnbauliche Nutzung mit Wohngärten vorbereitet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten im Bestand keine Brut- oder Aufzuchthabitate im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet im innerstädtischen Kontext wird als anthropogen überformt eingestuft. Es sind im Bebauungsplan Hinweise aufgenommen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Mit den nahegelegenen Außenbereichen (Karnap) bestehen ausreichende und attraktive Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten und Allerweltsarten gegenüber dem anthropogen geprägten Innenstadtbereich.
- zu 8 Im Rahmen des Verfahrens wurden die genannten Planungsvarianten geprüft und dem Stadtentwicklungsausschuss zur Diskussion vorgelegt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und im Nachgang dazu beauftragte der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 01.02.2017 das Baudezernat, einen Kompromiss mit den Anliegern zu suchen. Das Anliegergespräch fand am 29.03.2017 statt und es wurde ein städtebaulicher Entwurf als „Kompromissvorschlag“ erarbeitet. Dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten und überarbeiteten Planungsvarianten sowie der Kompromissvorschlag in der Sitzung am 21.06.2017 vorgestellt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in dieser Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des als „Kompromissvorschlag“ eingereichten städtebaulichen Entwurfes mit der wohnbaulichen Entwicklung der hinteren Bereiche mehrheitlich beschlossen.
- zu 9 Die Planungsalternative mit einer straßenbegleitenden Bebauung an der Schützenstraße wurde dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in der Sitzung am 21.06.2017 vorgestellt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in dieser Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des als „Kompromissvorschlag“ eingereichten städtebaulichen Entwurfes mit einer wohnbaulichen Entwicklung der hinteren Bereiche mehrheitlich beschlossen, um der weiterhin hohen Wohnraumnachfrage in der Stadt Hilden Rechnung zu tragen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung verfolgt die Stadt Hilden das im Baugesetzbuch verankerte, planerische Ziel, die innerstädtische Nachverdichtung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB vorzuziehen.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. Für die umliegenden Bereiche richten sich Vorhaben nach § 34 BauGB, sodass eine Entwicklung des Hinterlandes bereits heute in Teilen möglich wäre. Eine mögliche wohnbauliche Fortentwicklung durch Zugriff auf das Hinterland bedingt sich nicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

2. die Umstellung des Bauleitplanverfahrens auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch, oder: die Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird abgelehnt.

3. **die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 263**

sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Das Plangebiet liegt im Bereich Schützenstraße und umfasst Flurstück 727 und einen Teil des Flurstücks 1625 in Flur 58 der Gemarkung Hilden. Es wird begrenzt im Norden durch die Nordgrenze des Flurstückes 1625, im Osten durch die Ostgrenze der Flurstücke 1625 und 727, im Süden durch die Südgrenze des Flurstückes 727 sowie im Westen durch die Schützenstraße und eine um 30 m nach Osten versetzte fiktive Linie unmittelbar hinter dem Wohngebäude Schützenstraße 41a.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet eine Wohnbaunutzung zu ermöglichen, die aus einem Mehrfamilienhaus und mehreren Einfamilienhäusern besteht.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung vom 16.10.2017 zu Grunde. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird bei Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 5 Nein-Stimmen der Allianz und BA ohne Beteiligung von Rm. Toska/ Grüne wegen Befangenheit

5.3	Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gabelung / Kirchhofstrasse:	WP 14-20 SV 61/166
	1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage	
	2. Satzungsbeschluss	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 14.06.2017

Die in dem Schreiben angemerkten Korrekturen (grafische Darstellung einer Altlastenfläche, redaktionelle Änderung zur Beschreibung der Altlastenflächen) wurden in den Plan eingearbeitet.

1.2 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 23.06.2017

In dem Schreiben weist die IHK darauf hin, dass die Formulierung „keine schädlichen Auswirkungen auf die nähere Umgebung“ unter Punkt 2 der Textlichen Festsetzungen, eine klare und eindeutige Definition in der Begründung erforderlich macht. Die IHK gibt zu bedenken, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für problembehaftete Vergnügungsstätten (Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center,

Dirnenunterkünfte, Swingerclubs oder vergleichbare Einrichtungen, Diskotheken, Wettbüros), sicherlich die Immissionssituation gutachterlich untersucht werden kann, jedoch nicht Auswirkungen eines Vorhabens auf das Sozialgefüge.

Um diesem Konflikt zu entgehen, wird auf Anregung der IHK die Formulierung: „keine schädlichen Auswirkungen auf die nähere Umgebung“ herausgenommen und in der Begründung die Rahmenbedingungen der Ausnahme erläutert.

Der Anregung wird stattgegeben.

2. den Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gabelung/Kirchhofstraße gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße/Gabelung und im Westen durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 968 und 981 sowie im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 491, im weiteren Verlauf durch eine um 45 m versetzte Parallele zur Begrenzung der Kirchhofstraße, die in die Flurstücke 155,1001, 157, 980 verläuft und die Westgrenze des Flurstückes 629, mit Ausnahme des Flurstücks 968, das in der Flur 49 liegt, alle Flurstücke in der Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 15.11.2017 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.4 2. Ausbauprogramm "barrierefreie Bushaltestellen"

WP 14-20 SV
66/088

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss ein „2. Ausbauprogramm barrierefreie Bushaltestellen“ mit Gesamtkosten von 2,32 Mio. €.

Diese werden bereitgestellt:

2018	-	30.000 €
2019	-	490.000 €
2020	-	780.000 €
2022	-	1.020.000 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Einplanungs- und Förderanträge zu stellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.5	Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens: Projekt D3 Verfügungsfonds - Wiederbesetzung von Plätzen im Verfügungsfondsbeirat	WP 14-20 SV 61/160
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden bestellt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss Herrn Wilfried Lorig (Mittelstraße 23) als Vertreter der Akteursgruppe Anwohner im Stadtumbaugebiet Innenstadt sowie Frau Malika Aslimani (Betreiberin „Fienchens Teestube“, Heiligenstraße 6) als Vertreterin der Akteursgruppe Gastronomen zum Mitglied im Verfügungsfondsbeirat.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.6	Landesinitiative StadtUmland.NRW: Teilnahme der Stadt Hilden an der Kooperation "Zwischen Rhein und Wupper:zusammen - wachsen" Verstetigung der Kooperation	WP 14-20 SV 61/161
-----	--	-----------------------

Rm. Bommermann/ AfD erklärte, dass er durch die Kooperation keinen Mehrwert für die Stadt erkenne und daher eine Geldleistung ohne Gegenleistung ablehne.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, dass sich die Stadt Hilden an der längerfristigen interkommunalen Zusammenarbeit „Zwischen Rhein und Wupper“ mit der Ausrichtung beteiligt, konkrete Projekte anzustoßen und durchzuführen. In der nächsten Arbeitsphase sollen die drei Pilotprojekte konkretisiert und zu antragsreifen Maßnahmen entwickelt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächste Arbeitsphase in 2018 und 2019 personell zu unterstützen.

Sollte der Kreis Mettmann den Kostenbeitrag in Höhe von 0,05 Euro je Einwohner und Jahr nicht zahlen, wird die Stadt Hilden diesen Beitrag zur Verfügung stellen und zahlen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der AfD

5.7	Vorabbekanntmachung einer Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach 2019 an eine Gruppe von Verkehrsunternehmen	WP 14-20 SV 61/162
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Hilden beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie zusammen mit den mitbedienten Aufgabenträgern und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
 - die Rheinbahn AG (Rheinbahn),
 - die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) und

- die Verkehrsgesellschaft Hilden mbH (VGH)

als **„Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/KVGM/VGH“**

für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis 30.04.2042 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in einem integrierten Gesamtnetz einschließlich der damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zu betrauen.

Die Direktvergabe erfolgt im Rahmen der entsprechenden Regelungen der Satzung des Zweckverbandes VRR und der „Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ nach dem VRR-Modell.

Gegenstand der Direktvergabe ist das bisher schon von der Rheinbahn, der KVGM und der VGH gemeinsam bediente als integrierte Gesamtleistung aus Straßenbahn-, Stadtbahn- und Busverkehren bestehende Netz (in Hilden nur Busverkehrsnetz). Zu diesem Netz zählen auch grenzüberschreitende Linien, die in die Gebiete benachbarter ÖPNV-Aufgabenträger (mitbediente Aufgabenträger) führen. Umfang, Art und Weise und Qualität der in diesem Gesamtnetz ab dem 01.11.2019 zu erbringenden Verkehrsdienste richten sich nach den vom Kreistag des Kreises Mettmann und dem Rat der Stadt Düsseldorf verabschiedeten jeweiligen Nahverkehrsplänen sowie den Vorgaben der Nahverkehrspläne der mitbedienten Aufgabenträger, soweit diese die hier umfassten Verkehrsdienste betreffen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird Möglichkeiten zur Umsetzung politisch gewollter Leistungsänderungen während des Betrauungszeitraumes vorsehen.

2. Die durch den Rat der Stadt Hilden mit Beschluss vom 17.12.2008 ausgesprochene und bis zum 02.12.2019 laufende Betrauung für die Betriebsleistungen der Rheinbahn, der KVGM und der VGH im Stadtgebiet Hilden wird von der Stadt Hilden mit Wirkung zum 01.11.2019 unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die Direktvergabe an die „Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/KVGM/VGH“ wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an die „Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/KVGM/VGH“ zurückgenommen.
3. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung, gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und – soweit erforderlich – in Abstimmung mit den mitbedienten Aufgabenträgern alle für die Vorbereitung der beabsichtigten Direktvergabe an die **„Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/KVGM/VGH“** erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Dies umfasst insbesondere auch die für das erste Quartal 2018 vorgesehene Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht im Rahmen einer Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Amtsblatt der Europäischen Union. Hierbei ist im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für das Gebiet der Stadt Hilden der vom Kreistag beschlossene (und auch für Hilden als kreisangehörige Stadt geltende) Nahverkehrsplan durch die Vorgabe entsprechender Anforderungen an die Verkehrsbedienung umzusetzen. Der Rat der Stadt Düsseldorf wird im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung des Nahverkehrsplans für die Stadt Düsseldorf fassen. Der nach Durchführung der Vorabbekanntmachung und nach Ablauf des einzuhaltenden Wartejahres zu erteilende öffentliche Dienstleistungsauftrag ist im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Weisung im Einklang mit den Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 näher auszugestalten.

4. Die Verwaltung wird ferner ermächtigt, an der Betrauung benachbarter kommunaler Verkehrsunternehmen durch deren Eigentümerkommunen nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung, des VRR-Modells sowie des VRR-Finanzierungssystems mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen, soweit das Gebiet der Stadt Hilden betroffen ist.

5. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden zur Betrauung von Verkehrsunternehmen im Stadtgebiet vom 17.12.2008 – unter Berücksichtigung des Beschlusses unter 2.- und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 04.02.2015 bleiben unberührt. Die mit dem VRR abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird entsprechend der Beschlusslage ergänzt. Maßgebend für die Vorabkennzeichnung entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/KVGM/VGH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5.8 Sternenkinderfeld

WP 14-20 SV
68/042

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden,

1. die Anlegung eines „Feldes“ für Sternenkinder auf dem Südfriedhof,
2. die in der Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Friedhöfe der Stadt Hilden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

6.1 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

WP 14-20 SV
14/027

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss die beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (s. Anlage zur Sitzungsvorlage).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

7.1 Bedarfsgerechter Ausbau der OGS, Einrichtung von zwei neuen Gruppen zum Schuljahr 2018/2019

WP 14-20 SV
51/167

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport und im Haupt- und Finanzausschuss, zum 01.08.2018 in den Grundschulen der Stadt Hilden die Bildungs-

und Betreuungsangebote der aktuellen Nachfrage anzupassen und zunächst für 2 Jahre folgende neue Gruppen einzurichten:

OGS-Gruppen: 0,5
voraussichtlicher Standort: Gemeinschaftsgrundschule Wilhelm-Busch-Schule

VGS-Plus-Gruppen: 2
voraussichtliche Standorte: Astrid Lindgren Schule und Verbundschule Kalstert/ Walderstrasse oder Gemeinschaftsgrundschule Wilhelm-Hüls.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

8.1 Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2015 WP 14-20 SV
14/031

Im Beschlussvorschlag wurde ein falsches Datum genannt („Jahresabschluss 2015 vom 22. Dezember 2017“). Tatsächlich handelt es sich um den Jahresabschluss 2015 vom 22. Dezember 2016.

I. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:

1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 22. Dezember 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.08.2017 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2015 vom 22. Dezember 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.290.100,19 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen.

II. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt ohne die Bürgermeisterin:

1. Frau Bürgermeisterin Alkenings wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.
2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2015 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Abstimmungsergebnis:

Zu I: Einstimmig beschlossen

Zu II: Einstimmig beschlossen (gem. § 96, Abs. I, S. 4 GO NRW ohne Beteiligung der Bürgermeisterin)

8.2	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 21.08.2017 bis 31.10.2017	WP 14-20 SV 20/086
-----	--	-----------------------

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 21.08.2017 bis 31.10.2017 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (Anlage 2 der SV).

8.3	Freiwilliger Zuschuss: Carnevals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2017/2018 und Rosenmontagszug 2018	WP 14-20 SV 01/088
-----	---	-----------------------

Auf Grund der geänderten Tagesordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt vor Tagesordnungspunkt 2 behandelt.

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm. Deprez/ CDU wegen Befangenheit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen Karnevals in der Session 2017/2018 und des Rosenmontagszuges 2018 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 14.000 € an das Carnevals Comitee Hilden e. V. zu gewähren.

Die Mittel werden im Vorgriff auf den Haushalt überplanmäßig im Haushaltsjahr 2018 und zur sofortigen Verwendung (ab Januar) bereitgestellt. Über die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung von Rm. Deprez/ CDU wegen Befangenheit

8.4	Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V., Ausblick auf mögliche Entwicklungen der Vertragsgestaltung	WP 14-20 SV 50/099
-----	---	-----------------------

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm. Kittel/ BA wegen Befangenheit nicht.

Rm. Bartel/ Grüne beantragte, die Zuschusshöhe im Beschlussvorschlag von 10.000 € auf 15.000 € zu erhöhen.

Die Fraktionen FDP (Rm. Joseph) und AfD (Rm. Bommermann) kündigten an, dass sie dem Zuschuss in keiner Höhe zustimmen werden. Dies unter anderem, weil die Freizeitgemeinschaft keine Begründung für diesen einmaligen Zuschuss abgegeben habe.

Abstimmung über den Antrag Bündnis 90/ Die Grünen – Erhöhung Zuschuss von 10.000 € auf 15.000 €

Mehrheitlich abgelehnt gegen 4 Ja-Stimmen der Grünen ohne Beteiligung von Rm. Kittel/ BA wegen Befangenheit

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt der Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 10.000 € an die Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorberatung im Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss zu.

Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung, einen neuen Vertragsentwurf ab dem Haushaltsjahr 2019 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 5 Nein-Stimmen der FDP und AfD ohne Beteiligung von Rm. Kitzel/ BA wegen Befangenheit

8.5	Erhöhung der Nutzungsgebühren der Übergangsheime für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Hilden	WP 14-20 SV 50/104
	7. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die Nutzungsgebühren für die Übergangsheime für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Hilden zu erhöhen und die Satzung – gemäß Anlage - dementsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.6	1. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013	WP 14-20 SV 68/033
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Haupt- und Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 12.07.2013 wird hiermit beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2018. Außerdem beschließt er die Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2018, sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2017 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden mit folgenden Gebührensätzen:

Gebührentatbestand	2018	2017
Kleinkläranlagen je angefang. cbm	24,92 €	24,60 €
Abflusslose Gruben je angefang. cbm	23,00 €	22,77 €
Nur nach Bedarf:		
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m je angefang. 10 m	1,83 €	1,83 €
Einsatz Spülwagen / Kombi-Fahrzeug je angefangene Std.	164,40 €	164,40 €
Einsatz Saugwagen je angefangene Std.	155,26 €	155,26 €
Erschwernis bei schwer zugänglichen Grundstücken je Stück	155,26 €	155,26 €
Zulage für geringe Mengen bei Leerung von nur einer Anlage je Stück	155,26 €	155,26 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2018 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2018 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Gefäßgröße	Gebühren 2017	Gebühren 2018
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.650,00 Euro	1.597,20 Euro
770 l "	1.925,00 Euro	1.863,40 Euro
1.100 l "	2.750,00 Euro	2.662,00 Euro
40 l 14-täglich	50,00 Euro	48,40 Euro
60 l "	75,00 Euro	72,60 Euro
80 l "	100,00 Euro	96,80 Euro
120 l "	150,00 Euro	145,20 Euro
140 l "	175,00 Euro	169,40 Euro

Gefäßgröße	Gebühren 2017	Gebühren 2018
240 l “	300,00 Euro	290,40 Euro
660 l “	825,00 Euro	798,60 Euro
770 l “	962,50 Euro	931,70 Euro
1.100 l “	1.375,00 Euro	1.331,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	12,00 Euro	12,00 Euro
240 l 14-täglich	24,00 Euro	24,00 Euro

Sonstige Gebühr	Gebühren 2017	Gebühren 2018
Laubsack	1,00 Euro	1,00 Euro
Städt. Abfallsack	4,00 Euro	4,00 Euro
Kompost	3,50 Euro	3,50 Euro
Tonnentausch	5,00 Euro	5,00 Euro
Tonnentausch vor Ort	10,00 Euro	10,00 Euro
Rausziehen Container 4-wöchentlich (Altpapier)	69,03 Euro	69,03 Euro
Rausziehen Container 14-täglich	138,05 Euro	138,05 Euro
Rausziehen Container wöchentlich	276,10 Euro	276,10 Euro
Ab 3. Sperrmülltermin pro Jahr	20,00 Euro	20,00 Euro
Sperrmüllexpress	60,00 Euro	60,00 Euro
Abgabe Bauschutt (je 100 ltr.)	5,00 Euro	5,00 Euro
Abgabe Restmüll (je 100 ltr.)	5,00 Euro	5,00 Euro
Abgabe Altholz (je 100 ltr.)	3,00 Euro	3,00 Euro
Sonderleerung Altpapiercontainer	8,32 Euro	8,32 Euro
Sonderleerung Restmülltonnen / gelbe Tonnen	1/26 der aktuellen Gebühr	1/26 der aktuellen Gebühr

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.9 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 25.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden

WP 14-20 SV
68/040

Grundsätzlich waren sich die Fraktionen inhaltlich über die zum Beschluss gestellte Nachtragssatzung einig. Lediglich zur Gebührenerhebung bzw. Gebührenbefreiung für die Bestattung von Sterbenkindern wurden unterschiedliche Ansichten ausgetauscht.

Die Bürgermeisterin kündigte an, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Spendenmittel zu werben, um diese Bestattungsform zu finanzieren.

Rm. Bartel/ Grüne stellte in Aussicht, dass seine Fraktion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beantragen werde, für 2 Jahre auf Gebühren für diese Bestattungsform zu verzichten.

Rm. Buschmann/ CDU kündigte an, dass die CDU-Fraktion nicht einheitlich abstimmen werde, da unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

Rm Reffgen/ BA stellte den Antrag, über die vorliegende Nachtragssatzung in der Form abzustimmen, dass die Bestattung von Sternenkindern gebührenfrei ist.

Alle Fraktionen erklärten sich damit einverstanden, alternativ zwischen der vorliegenden und einer geänderte Fassung ohne die Ziffern 1.1.3, 4.1.2 und 8.1.4 (Gebühren im Zusammenhang mit Grabstellen für Sternenkinder) abzustimmen.

Daraufhin ließ Bürgermeisterin Alkenings alternativ abstimmen.

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2018 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis der alternativen Abstimmung:

Für die geänderte Fassung der Satzung ohne die Ziffern 1.1.3, 4.1.2 und 8.1.4 (Gebühren im Zusammenhang mit Grabstellen für Sternenkinder) stimmten 6 Ratsmitglieder der BA (3), der Allianz (1) und der CDU (2).

Für die im vollen Wortlaut vorliegende Nachtragssatzung (inklusive der Gebühren für die Grabstellungen von Sternenkindern) und damit für den ursprünglichen Beschlussvorschlag stimmten 38 Mitglieder des Rates.

Die beschlossene Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.10	Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2018 und 12. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 14-20 SV 68/037
------	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2018 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren 2018 ab 01.01.2018 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Hiermit wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage (Anlage 1) beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

1. Straßenreinigungsgebühren:

Straßenart		Gebühr 2017	Gebühr 2018
0	Fußgängerzonen	1,36 Euro	1,38 Euro
1	Anliegerstraßen	1,82 Euro	1,84 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,64 Euro	1,65 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,45 Euro	1,47 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,27 Euro	1,28 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

2. Winterdienstgebühren:

Prioritätenstufe		Gebühr 2017	Gebühr 2018
0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,90 Euro	1,74 Euro
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,42 Euro	1,31 Euro
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,95 Euro	0,87 Euro
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,47 Euro	0,44 Euro
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

2.1 Sonstige Gebühren:

Für den Erwerb von Granulat zum Streuen auf Gehwegen wird die Gebühr je 40 kg auf 6,00 Euro festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.11 Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden WP 14-20 SV
60/044

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2018. Außerdem beschließt er die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2018 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 mit folgenden Gebührensätzen:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2017	Gebühr 2018
Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung je cbm	1,66 Euro	1,79 Euro
Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung je cbm	0,82 Euro	0,83 Euro

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2016	Gebühr 2017
Niederschlagswassergebühr je qm	0,76 Euro	0,81 Euro

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.12 Änderung der Schul-und Gebührensatzung der Musikschule

WP 14-20 SV
41/057

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege die Änderung der Schul-und Gebührensatzung der Musikschule.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.13 Erhebung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte

WP 14-20 SV
32/020

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 (Höhe der Benutzungsgebühren)

Der Betrag von 2,50 € je laufenden Standmeter wird ersetzt durch den Betrag von 2,70 € je laufenden Standmeter.

Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte wird mit dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

8.14 Jahresabschluss 2016

WP 14-20 SV
20/082

Der Kämmerer erläuterte den Jahresabschluss 2016.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016 wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Rat der Stadt Hilden nimmt die Übertragung eines Gesamtbetrages an Aufwandsermächtigungen i. H. v. 1.130.728,80 € (davon Ermächtigungsübertragungen für zweckgebundene Erträge gem. § 22 Abs. 3 GemHVO i. H. v. 45.216,84 €) und an Auszahlungsermächtigungen für Investitionen i. H. v. 11.768.300,84 € zur Kenntnis.
3. Der Rat der Stadt Hilden nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahme von Krediten für Investitionen, die im Haushaltsjahr 2016 getätigt oder begonnen wurden, im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 3.142.800,00 € und im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 5.809.164,00 € erfolgte.
4. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag i. H. v. 5.978.075,66 € der Ausgleichsrücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (Ziffer 1 und 4) beziehungsweise zur Kenntnis genommen (Ziffer 2 und 3).

8.15 Haushaltsplan-Entwurf 2018

WP 14-20 SV
20/087

Kämmerer Klausgrete hielt seine Haushaltsrede, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden verweist den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne (inklusive der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) bis 2021, zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

keine

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Bürgermeisterin Birgit Alkenings / Datum
Vorsitzende

Gerit Schwenger / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Leiter Team Bürgermeisterbüro